

## **§ 51a Wasch- und Reinigungsmittelgesetz**

<sup>1</sup>Zuständige Landesbehörde im Sinne des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden, zuständige oberste Landesbehörde ist das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. <sup>2</sup>Das Landesamt für Umwelt wirkt als Fachbehörde beim Vollzug mit.